

**Entgeltsatzung Wasserversorgung
der Verbandsgemeinde Daaden
vom 1. April 1996**

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag

- § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragsmaßstab
- § 7 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Ablösung
- § 10 Beitragsschuldner
- § 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt - Laufende Entgelte

- § 12 Entgeltfähige Kosten
- § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge
- § 14 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 15 Beitragsmaßstab
- § 16 Entstehung des Beitragsanspruches
- § 17 Vorausleistungen
- § 18 Beitragsschuldner
- § 19 Veranlagung und Fälligkeit
- § 20 Erhebung Benutzungsgebühren
- § 21 Gegenstand der Gebührenpflicht
- § 22 Benutzungsgebührenmaßstab
- § 23 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 24 Vorausleistungen
- § 25 Gebührensschuldner
- § 26 Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse und Auslagenersatz

- § 27 Aufwundersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 28 Auslagenersatz
- § 29 Ersatz der Auslagen für sonstige vorübergehende Zwecke

V. Abschnitt - Umsatzsteuer und Inkrafttreten

- § 30 Umsatzsteuer
- § 31 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde Daaden betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Verbandsgemeinde Daaden erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 20 dieser Satzung.
 3. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 27 dieser Satzung.
 4. Auslagenersatz für besondere Leistungen nach §§ 28 und 29 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Daaden festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde Daaden erhebt einmalige Beiträge für die der Wasserversorgung dienenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und Erweiterung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Investitionsaufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze).
 2. Die Investitionsaufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 27 dieser Satzung.
 3. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde Daaden, die diese zur Herstellung oder zur Erweiterung von Einrichtungen oder Anlagen nach den Ziffern 1 und 2 aufwendet.
- (3) Von den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden 30 v. H. als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben. Die hierdurch nicht gedeckten beitragsfähigen Investitionsaufwendungen werden bei der Ermittlung der laufenden Entgelte berücksichtigt.

- (4) Für die übrigen entgeltsfähigen Investitionsaufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung der Beitragspflicht um mehr als 10 v.H. der beitragspflichtigen Fläche, wird die zusätzliche Fläche beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde Daaden die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag für die Wasserversorgung wird gemäß den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 auf 0,90 DM festgesetzt.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der einmalige Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.

Bestehen bei einem Grundstück Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeiten zu mehreren Verkehrsanlagen, wird die tiefenmäßige Begrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 und die darüber hinaus zu berücksichtigenden Flächen nach Satz 5 von jeder der jeweiligen Verkehrsanlagen bzw. Grundstücksseiten aus ermittelt.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
5. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
6. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfaldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die nach den Ziffern 1 oder 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend vermindert, wenn durch Festlegungen im Bebauungsplan (Baugrenzen und -linien) die Bebaubarkeit eines Grundstücks eingeschränkt wird. In diesen Fällen ist die überbaubare Grundfläche geteilt durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl als Grundstücksfläche zu berücksichtigen.

- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt .
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoß.
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschuß eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 4 - ein Vollgeschoß angesetzt.
 9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die höchste Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Daaden Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,

5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 12

Entgeltsfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde Daaden erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Aufwendungen (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten und Aufwendungen der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) In der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde wird festgelegt, welcher Anteil der entgeltsfähigen Kosten (§ 12) über den wiederkehrenden Beitrag erhoben wird.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 15

Beitragsmaßstab

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Wasserversorgung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für den wiederkehrenden Beitrag ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 v. H.
- (3) Die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 17

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Daaden Vorausleistungen auf den wiederkehrende Beitrag erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung mit je einem Viertel des voraussichtlichen Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres.

§ 18

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 19

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der wiederkehrende Beitrag und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Beitragsanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 20

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) In der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde wird festgelegt, welcher Anteil der entgeltsfähigen Kosten (§ 12) über Benutzungsgebühren erhoben wird.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 21

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 22

Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde Daaden unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 23

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 24

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Daaden Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 25

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (3) Wohnungs- und Teileigentümer benennen der Verbandsgemeinde Daaden einen für die Gemeinschaft zuständigen Empfangsbevollmächtigten des Gebührenbescheids. Neben der gesamtschuldnerischen Haftung der Gemeinschaft ist jeder Wohnungs-/Teileigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner.

§ 26**Fälligkeiten**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, § 24 Absatz 2 bleibt unberührt.

7.8

IV. Abschnitt
Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse
und Auslagenersatz

§ 27**Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 umfassen die Investitionsaufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlußleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlußleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlußleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 28**Auslagenersatz**

Für besondere Leistungen wird Auslagenersatz erhoben. Bei der Berechnung nach Stunden wird der Auslagenersatz mit einem Stundensatz von 28,12 € je Arbeitsstunde berechnet.

Es werden angesetzt:

- a) Für die Schließung und Wiedereröffnung eines Anschlusses die tatsächlich entstandenen Kosten, mindestens aber je eine Arbeitsstunde.
- b) Für die vom Anschlußnehmer zu vertretende Auswechslung eines Wasserschalters (z.B. bei Frostschäden) eine Arbeitsstunde.

- c) Für den Ausbau zwecks Prüfung und den Wiedereinbau eines Wasserzählers - soweit nicht die Verbandsgemeinde Daaden selbst die Kosten tragen muß - eine Arbeitsstunde. Die Kosten des Versands und der Prüfung des Wasserzählers durch eine Fachfirma werden ohne Aufschlag weiterberechnet.
- d) Für die Erneuerung eines Plombenanschlusses = 10,23 €.

§ 29

Ersatz der Auslagen für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Die Abgabe von Wasser für sonstige vorübergehende Zwecke aus öffentlichen Hydranten oder Anschlußleitungen, die nicht mit einem Wasserzähler versehen sind, erfolgt - mit Ausnahme für Feuerlöschzwecke - ausschließlich über Standrohre der Verbandsgemeinde Daaden, die mit einer Wasserzählereinrichtung versehen sind.
- (2) Die Verbandsgemeinde Daaden stellt diese Standrohre nach den hierfür geltenden Bedingungen zur Verfügung. Der Benutzer des Standrohres haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung des Standrohres entstehen. Er haftet ferner für Beschädigungen und Verluste des Standrohres, ohne Rücksicht auf ein Verschulden.
- (3) Der Benutzer eines Standrohres hat als Sicherheit einen Betrag von 255,65 € bei der Verbandsgemeinde Daaden zu hinterlegen. Für die Benutzung beträgt der tägliche Auslagenersatz 3,07 €. Der Betrag ist vom Tage der Ausgabe bis zum Tage der Rückgabe - im Falle eines Verlustes bis zum Tage der Verlustanzeige - zu zahlen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, das Standrohr mindestens einmal monatlich der Verbandsgemeinde Daaden zur Ablesung zu überlassen.

V. Abschnitt

Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 30

Umsatzsteuer

Auf alle in dieser Satzung festgelegten Entgelte kommt die Umsatzsteuer, soweit sie dieser unterliegen, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 31

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung vom 18. Dezember 1992 außer Kraft.

- (3) Soweit Abgabenansprüche nach dem Kommunalabgabengesetz vom 5. Mai 1986 und der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung bis zum 31.12.1995 entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Daaden, den 1. April 1996

(Schneider)
Bürgermeister